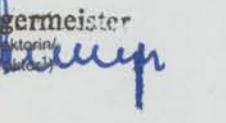


# PLANZEICHNUNG

## Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplans (ohne örtliche Bauvorschriften)

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m.  
§ 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Bücken  
dieser Bebauungsplan Nr. 5 ..., bestehend aus  
der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden<sup>1)</sup>  
textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

BUCKEN den 03.07.92  
Der Bürgermeister  
  
Der Bürgermeister  


## Verfahrensvermerke des Bebauungsplans

Aufstellungsbeschluss  
Der Rat/Verwaltungsausschuss<sup>1)</sup> der Gemeinde hat in seiner Sitzung am .....  
die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 ..... beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... öffentlich bekannt gemacht.

BUCKEN den .....

Planunterlage  
Kartengrundlage: Az.A III 36/96  
Liegenschaftskarte: 0950.C

Gemarkung Bücken/Dedendorf Flur: 1/4 Maßstab: 1:1000  
Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 21.05.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Nienburg, den 22.05.1996

Katasteramt Nienburg  


Planverfasser  
Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet  
am Amt für Planung und Wirtschaftsförderung  
NIENBURG den 26.09.1996

i. R. UNGER  
Vereinfachte Änderung

Der Rat/Verwaltungsausschuss<sup>1)</sup> der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.08.97  
den vereinfacht geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung  
festgestellt.  
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom  
20.08.97, Gegenzeit zur Stellungnahme bis zum 22.10.97 gegeben.

BUCKEN den 03.07.98  

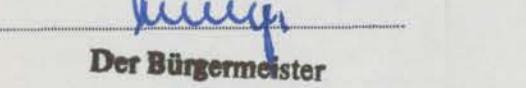

Satzungsbeschluss  
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und  
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 1. Juni 98 als  
Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

BUCKEN den 03.07.98  


Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 12 BauGB am 12. Aug. 1998  
in Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht.  
Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans ist damit  
am 12. Aug. 1998 rechtsverbindlich geworden.

BUCKEN den 03.09.98  


Der Bürgermeister

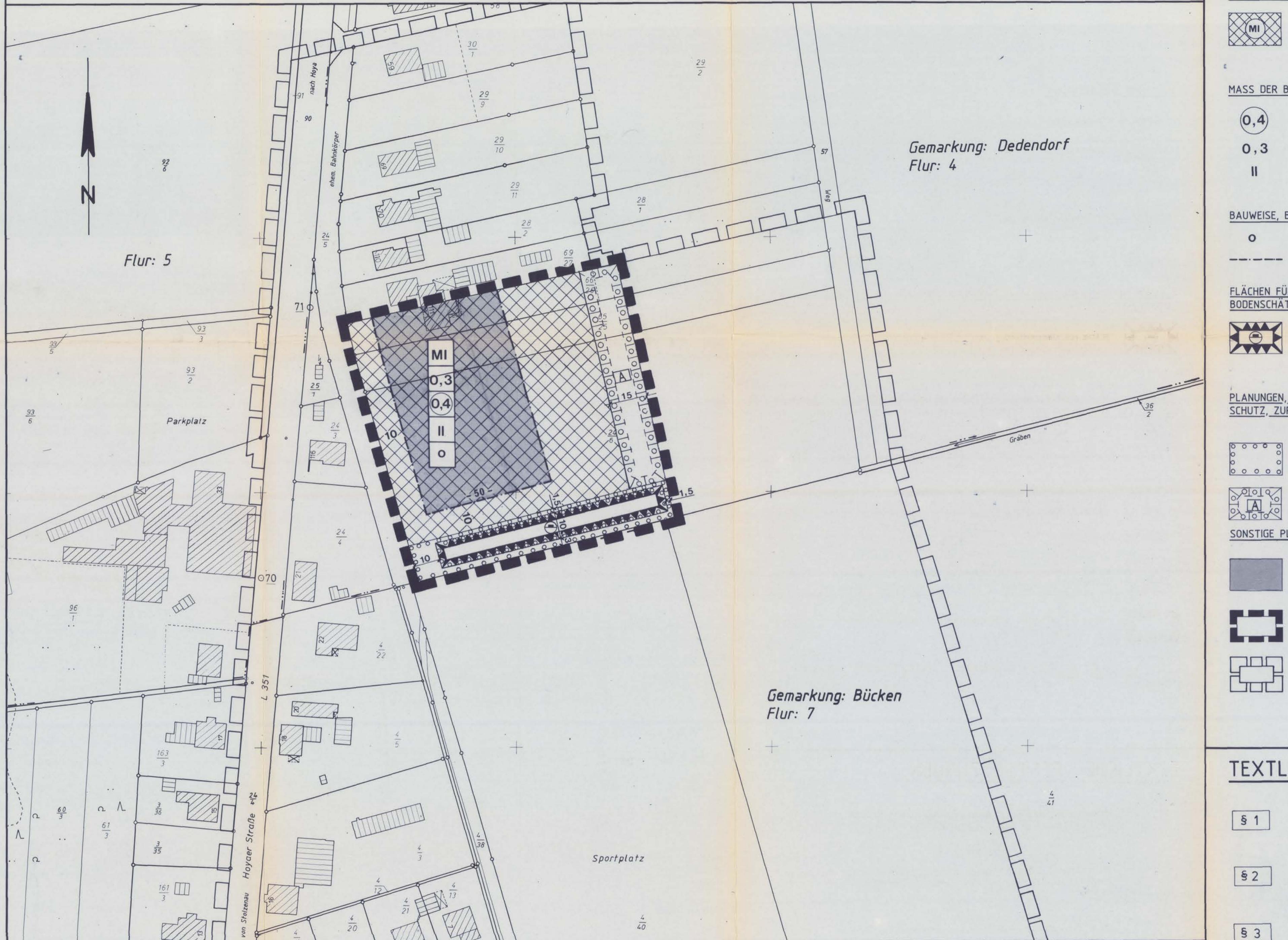
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht<sup>1)</sup> geltend gemacht worden.

Hoya, den 14.11.2002  


Flecken Bücken  
Der Gemeindedirektor

Im Liegenschaftskataster  
nicht nachgewiesen.



## PLANZEICHENERKLÄRUNG :

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG



MISCHGEBIET

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0,3

GRUNDFLÄCHENZAHL

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

### BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN

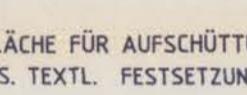
O

OFFENE BAUWEISE

- - - - -

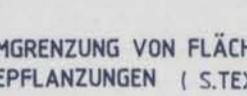
BAUGRENZE

### FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

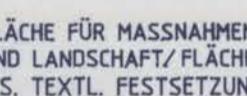


FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (WALL 2,5 - 3 M HÖHE)  
(S. TEXTL. FESTSETZUNGEN § 4)

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

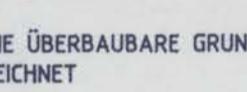


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (S. TEXTL. FESTSETZUNGEN § 4)

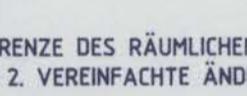


FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN.  
(S. TEXTL. FESTSETZUNG § 5)

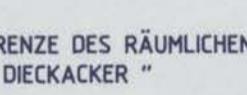
### SONSTIGE PLANZEICHEN



DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST DURCH GRAUE FOLIE ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET



GRENZE DES RÄMULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPANE NR. 5 "DIECKACKER" - 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



GRENZE DES RÄMULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPANE NR. 5 "DIECKACKER"

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN :

§ 1

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 5 "Dieckacker" - 2. vereinfachte Änderung - treten für dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

§ 2

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der befestigten Flächen (Wege, Terrassen etc.) ist auf den Grundstücken zu versickern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

§ 3

Pro Grundstück sind mindestens zwei großkronige Laubbäume der folgenden Artenliste zu pflanzen:

#### GROSSEKRONIGE BÄUME :

Traubeneiche  
Stieleiche  
Sommerlinde  
Winterlinde

Hainbuche  
Rothbuche  
Rejkastanie  
Spitzahorn

Die festgesetzten Bepflanzungen müssen spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode erfolgen (01.11. - 15.04.). Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB durch gleichartige Nachpflanzungen auf demselben Grundstück zu ersetzen.

§ 4

Die Bepflanzung des Walls ist in Art und Dichte folgendermassen auszuführen:  
- Straucherarten sind gruppenweise mit mindestens 10 Exemplaren je Art mit einer Dichte von mindestens 2 Exemplaren je 3 m<sup>2</sup> anzupflanzen.

- Baumarten sind in Einzelstellungen oder Gruppen von 2-5 Exemplaren innerhalb des Strauhsriegels zu pflanzen. Der Pflanzabstand soll nicht weniger als 6m und nicht mehr als 10m betragen.

VORSCHLÄGE FÜR BAUM- und STRAUCHARTEN :

BÄUME : Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Feldahorn, Hainbuche,  
100 - 150 cm

STRÄUCHER : Weissdorn, Schlehe, Liguster, Hasselnuss, Roter Hartriegel, Holunder, Gewöhnliches Pfaffenbüschel, Hundrose, Faulbaum, Öhrwurz, Schnellball,  
Mindestens einmal verschulte Jungpflanzen 0,60-1,00 m.

- Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen (01.11. - 15.04.).  
- Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist nachzupflanzen.

§ 5

Als Ausgleich von Auswirkungen der Maßnahmen auf den Baugrundstücken auf Natur und Landschaft ist die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 7 ff. fNaturG bzw. § 8a BaNatSchG mit Zweckbestimmung FLÄCHE FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN/FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT/FLÄCHE Z. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHER aus der Landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen und mit Baum und Strauchgruppen der unter § 4 genannten Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist nachzupflanzen.  
Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen (01.11.-15.04.).  
Steiplätze und Zufahrten zur Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Pflaster mit ca. 20% Fugenanteil entspricht dieser Forderung.

§ 6

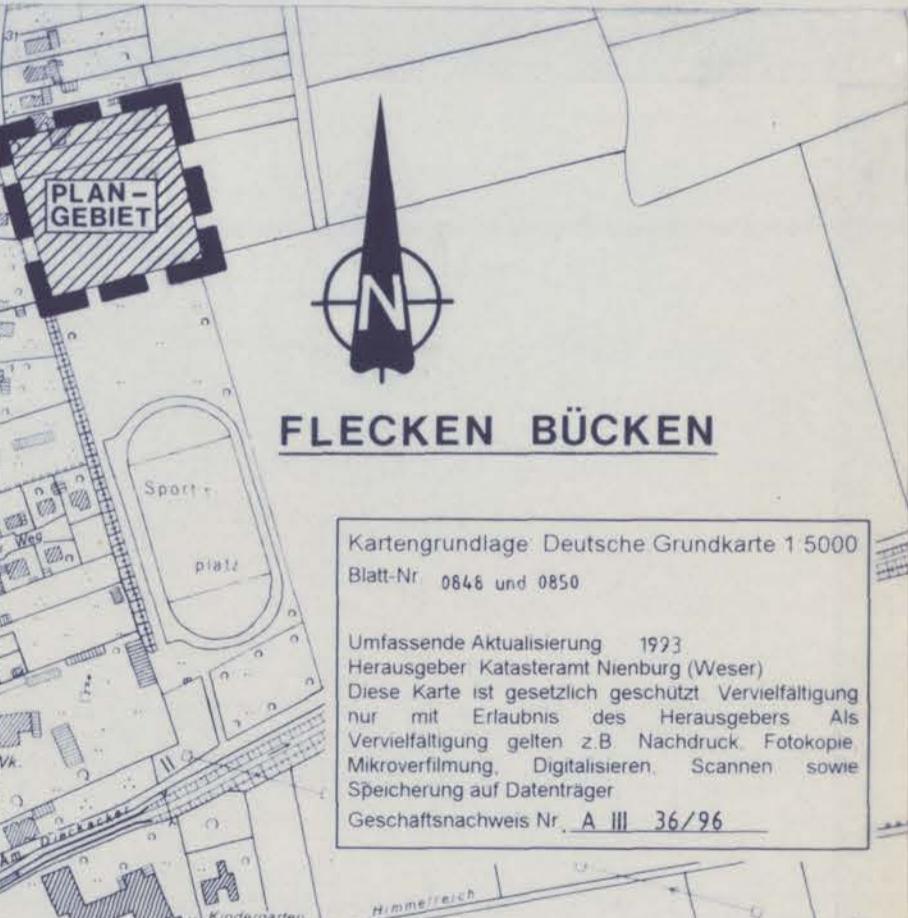
Landkreis Nienburg - Weser  
Flecken  
**BÜCKEN**  
OT. DEDENDORF  
SAMTGEMEINDE GRAFSCHAFT HOYA  
Bebauungsplan Nr. 5

"DIECKACKER"  
- 2. vereinfachte Änderung -  
Flur 4 Maßstab: 1:1000

URSCHRIFT

ÜBERSICHTSPLAN

MASSTAB: 1:5000



PLANVERFASSER:	LANDKREIS NIENBURG / W.	BEARBEITET: R. UNGER UND E. DANNEMAN	STAND: JUNI 1997
GEZEICHNET:	A. WITTE		
PLATZNR.:	09648 und 0850		
Umfassende Aktualisierung:	1993		